

Wahlbekanntmachung

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Grammetal am 07.06.2026

1. Am 07.06.2026 findet die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Grammetal von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 16 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich unter folgenden Anschriften:

Stimmbezirk	Wahllokal
1 Bechstedtstraß	Gemeindeschänke, Zur Salzstraße 1, 99428 Grammetal
2 Daasdorf a. Berge	Gemeindehaus, Trautermannweg 2, 99428 Grammetal
3 Eichelborn	Haus am Angerberg, Dorfstraße 33, 99428 Grammetal
4 Hayn	Feuerwehrrätehaus, Bergstraße 39, 99428 Grammetal
5 Hopfgarten	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99428 Grammetal
6 Isseroda	Kindertagesstätte Lauenburg, Lindenweg 7, 99428 Grammetal
7 Mönchenholzhausen	Gemeindehaus/Mönchskrug, Am Dorfteich 6, 99428 Grammetal
8 Niederzimmern	Kindergarten Niederzimmern, Anger 2, 99428 Grammetal
9 Nohra	Gemeindehaus, Herrenstraße 34, 99428 Grammetal
10 Obergrunstedt	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48, 99428 Grammetal
11 Oberrnissa	Freizeitzentrum Oberrnissa, Eiskeller 38a, 99428 Grammetal
12 Ottstedt a. Berge	Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Straße 15, 99428 Grammetal
13 Sohnstedt	Bürgerhaus "Russischer Hof", Ringstraße 21, 99428 Grammetal
14 Troistedt	Schulungsraum der Feuerwehr, An den Teichen 9, 99428 Grammetal
15 Ulla	Gemeindehaus, Im Dorfe 37, 99428 Grammetal
16 Utzberg	Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62, 99428 Grammetal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 07.06.2026 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sofern am 07.06.2026 bei der Wahl des Bürgermeisters kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhält und dieses der Wahlausschuss am 09.06.2026 feststellt, findet am 21.06.2026 eine Stichwahl statt. Die entsprechende Wahlbekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs.5 i.V.m. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Grammetal, den 19.05.2026

gez. Hucke
Wahlleiterin